

RS Vwgh 1994/7/27 91/13/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §31;

BAO §39 Z2;

BAO §42;

BAO §45 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/13/0203

Rechtssatz

Ausführungen betreffend mangelnde Gemeinnützigkeit infolge einer Diskrepanz zwischen Vereinszweck (Förderung der Erziehung des künstlerischen Nachwuchses und die Ausübung der schönen Künste durch Abhaltung von Veranstaltungen) und Vereinstätigkeit (Veranstaltung von Konzerten mit populärer Musik). Die Tätigkeit des Abgabepflichtigen unterschied sich in keiner Weise von der eines gewerblichen Konzertveranstalters.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130222.X01

Im RIS seit

13.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at